

Beschlussvorlage

Nr. 2023/FB III/4140

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Edewecht;
Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und
Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB sowie Erarbeitung des
Feststellungsbeschlusses**

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Bauausschuss	10.10.2023	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	07.11.2023	Vorberatung
Rat	12.12.2023	Entscheidung

Federführung: **Fachbereich Gemeindeentwicklung und
Wirtschaftsförderung**

Beteiligungen:

Verfasser/in: Knorr, Reiner 04405 916-2300

Sachdarstellung:

Bisheriger Verfahrensablauf und Beteiligungsmöglichkeiten

Zum Entwurf des „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie“ hat nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Edewecht sowie in der Nordwestzeitung - Hauptausgabe - am 21.06.2023 in der Zeit vom 29.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Die Bekanntmachung sowie der Auslegungsentwurf sind als **Anlagen Nr. 1 und 2** beigelegt.

Zuvor hat der Verwaltungsausschuss am 25.04.2023 nach vorheriger Beratung im Bauausschuss am 18.04.2023 die Entwurfsunterlagen erarbeitet und zur Auslegung beschlossen.

Erinnert sei auch an die sehr gut besuchten Informationsnachmittage im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Spätherbst letzten Jahres. In Husbäke, Jeddelloh I und Wittenberge, haben dabei Verwaltung und Planungsbüro allen Interessierten die Gelegenheit gegeben, sich im Detail mit den Planungen zu beschäftigen und konkrete Fragestellungen zu erörtern.

Eine weitere intensive Beschäftigung und Erörterung sämtlicher Aspekte und Fragestellungen, die auch jetzt wieder die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung prägen, war im Rahmen eines speziellen Informationsabends am 16.05.2023 möglich. Hierbei konnten Fragen konkret beantwortet und im Nachgang in Form eines Kurzprotokolls für die interessierte Öffentlichkeit über die Internetseite der Gemeinde bereitgestellt werden. Die Zusammenstellung der Fragen und Antworten ist als **Anlage Nr. 3** beigelegt.

Planungsgesetzlicher Rahmen

Im Zuge dieser Beratungen waren immer wieder intensiv die Anforderungen an die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie, der eine Konzentrationswirkung entfalten soll und damit gleichzeitig zwingend die Unzulässigkeit der Windkraftnutzung im übrigen Gemeindegebiet ausschließt, zu erklären.

Hierzu gehörte auch die Darlegung der planungsrechtlichen Veränderungen, die sich aus dem Gesetzespaket des „Wind-an-Land-Gesetzes“ für die Gemeinden ergeben, das im Juli des letzten Jahres in Kraft getreten ist.

Zur Erinnerung und Einordnung der Planung und aufgrund des als **Anlage Nr. 4** beigefügten Schreibens der UWG Edewecht an Rat und Verwaltung soll das an dieser Stelle nochmals geschehen:

Als zentrale Stellschraube für eine Beschleunigung des Windenergieausbaus, erfolgt durch dieses Gesetzespaket die Abkehr von der im Wesentlichen auf Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung im eigenen planerischen Ermessen durchgeführten Bereitstellung von Windenergieflächen hin zur Erfüllung konkreter Flächenziele. Adressat der Flächenziele sind hierbei nicht die Gemeinden, sondern die Länder. Diese können wiederum die Ziele auf die Landkreise herunterbrechen, die dann innerhalb der gesetzlichen Fristen die Flächen über die Regionalplanung bereitstellen müssen.

Bis zum vollständigen Abschluss dieses Systemwechsels, der bis 2027 bzw. 2032 in unserem Falle dem Landkreis Ammerland gelingen muss, gesteht der Bundesgesetzgeber den Gemeinden noch bis zum 01.02.2024 zu, auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ihr Gemeindegebiet durch eine Konzentrationsflächenplanung neu zu ordnen. Durch Planungen auf dieser Rechtsgrundlage werden die grundsätzlich privilegierten Windkraftanlagen gesteuert auf konkrete Flächen eingeschränkt. Obwohl sie aus ihrer Privilegierung heraus grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet zulässig wären, wird dieses Recht durch die Planung auf die konkret ermittelten Flächen beschränkt, so dass sie dann im gesamten übrigen Gebiet der Gemeinde nicht erlaubt sind. Eine derartige Planung stellt also regelmäßig für den Großteil der Grundeigentümer einen erheblichen Eingriff in das Eigentum dar, weil sie wegen einer fehlenden Flächendarstellung im Flächennutzungsplan keine Windkraftnutzung betreiben dürfen. Aufgrund dieser weitreichenden, das gesamte Gemeindegebiet betreffenden Folgen, sind an eine Konzentrationsflächenplanung sehr hohe Anforderungen geknüpft. In diesem Zusammenhang spielen die Erarbeitung eines gesamt-räumlichen Planungskonzeptes, das über harte und weiche Tabuzonen Potenzialflächen herausarbeitet, sowie der Begriff des „substanziellen Raumes“ für die Windenergie eine zentrale Rolle.

Die viel zitierten konkreten Flächenziele sind dagegen in Niedersachsen an die Landkreise adressiert.

Die Gemeinde Edewecht hat sich deshalb dazu entschieden, unter Nutzung der jetzt noch bestehenden Möglichkeit einer eigenen Steuerungsplanung, ihre veraltete und damit rechtlich angreifbare Windkraftplanung letztmalig durch eine Neudarstellung abzulösen. Hierbei hat eine intensive und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden. Aufgrund der gesetzlichen Fristen muss diese Planung am 01.02.2024 in Kraft gesetzt sein, damit über sie die Lücke bis zur Ablösung der regi-

onalen Planung in 2027 abgedeckt ist. So soll eine ungesteuerte Entwicklung, die in dieser zeitlichen Lücke sonst einreißen könnte vermieden werden.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Wie oben bereits angedeutet, sind die im Zuge der öffentlichen Auslegung wiederum zahlreich eingegangenen Stellungnahmen von behördlicher wie privater Seite insbesondere geprägt von folgenden Aspekten:

- Belange des Artenschutzes
- Belange des Bodenschutzes insbesondere hinsichtlich des Moorschutzes
- Belange des Eigentums insbesondere hinsichtlich des Wertverlustes
- Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf Lärmbelastungen
- Errichtung von Kleinwindkraftanlagen
- Möglichkeit des Repowering am Bestandsstandort

Sämtliche Stellungnahmen zu diesen und allen weiteren thematisierten Aspekten sind mit ihrem jeweiligen Wortlaut in der als **Anlage 5** beigefügten tabellarischen Darstellung zusammengestellt. In Form einer Synopse sind ihnen die jeweiligen Abwägungsvorschläge gegenübergestellt.

In der Sitzung wird eine intensive und detaillierte Auseinandersetzung mit sämtlichen Stellungnahmen und Erläuterung der Abwägung durch Verwaltung und Planungsbüro erfolgen. Hierzu wird Herr Dipl.-Ing. Johannes Ramsauer vom beauftragten Planungsbüro NWP, Oldenburg, zur Verfügung stehen.

Zur Orientierung und Vorbereitung auf die detaillierte Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen im Rahmen der Sitzung, kann zu den oben genannten Aspekten folgendes herausgestellt werden:

Belange des Artenschutzes

Der Belang des Artenschutzes ist zwar weiterhin von hoher Bedeutung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist allerdings noch keine konkrete Betroffenheit der Arten zu ermitteln. Es werden orientierende Untersuchungen durchgeführt, um das Konfliktpotential einzelner Standorte zu ermitteln. Hierbei kann auch auf vorhandene Untersuchungen zurückgegriffen werden. Detaillierte und vertiefende Untersuchungen sind dagegen erst im Zulassungsverfahren durchzuführen. Erst dann ist im Detail die Verträglichkeit der Planung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens auf Basis aktueller faunistischer Kartierungen sicherzustellen.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Änderungen zur Beschleunigung des Windkraftausbaus sind allerdings auch im Natur- und Artenschutzrecht Anpassungen vorgenommen worden. Genannt sei hier insbesondere die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, die in § 45 b gezielt Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen an Land hinsichtlich des Artenschutzes sowie der Ersatz- und Ausgleichsanforderungen neu regelt. Auch hier wird der Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt.

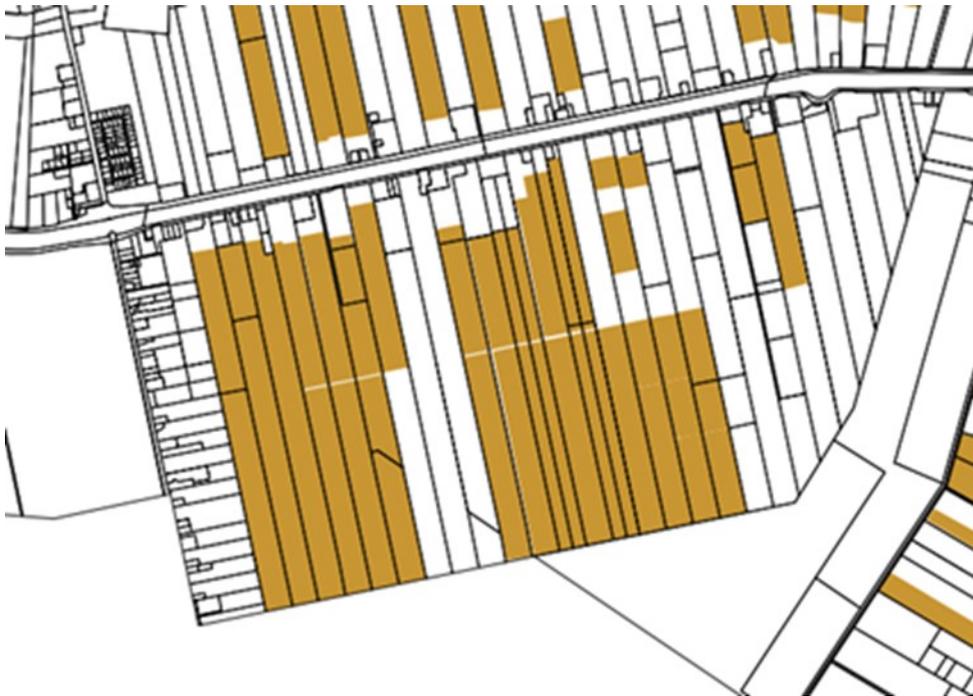
Die darin zum Tragen kommenden Erleichterungen für die Errichtung von Windkraftanlagen sind gesetzlich gewollt und damit bei der Rechtsanwendung zwingend zu beachten. Deshalb sind aus artenschutzrechtlicher Hinsicht sämtliche Teilbereiche auch weiter zu verfolgen.

Belange des Bodenschutzes insbesondere hinsichtlich des Moorschutzes

In den Stellungnahmen wird auch darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen die dortigen Kohlenstoffspeicher zerstört werden und damit der Ausstoß des klimaschädlichen Kohlendioxid beschleunigt werde. Sämtliche Kohlenstoffhaltigen Böden sollten daher von Windkraft freigehalten werden, um dort vorrangig eine Wiedervernässung als Option zu erhalten. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang das großflächige Gebiet „Hogenset“ genannt, in dem sich der Teilbereich 9 „südl. des Küstenkanals“ befindet.

Große Teile des Gemeindegebietes sind im LROP als Vorranggebiete für den Torferhalt ausgewiesen. Das Land geht in der Regelvermutung davon aus, dass die Errichtung von WEA nicht wesentlich zur Beschleunigung von Torfzehrungsprozessen beiträgt und daher kein Widerspruch zwischen diesen beiden Nutzungen besteht. Die Gemeinde trägt allerdings den speziellen naturräumlichen Bedingungen dahingehend Rechnung, als dass sie diese Bereiche dennoch als Tabuzonen wertet. So soll der Torferhalt zumindest in den Vorranggebieten Torferhalt nicht durch Baumaßnahmen für WEA beeinträchtigt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen Möglichkeiten zur Wiedervernässung offengehalten und so das Potenzial zum Torferhalt begünstigt werden.

Nach Angaben des Landkreises Ammerland sind allerdings weite Teile des Teilbereiches 9 bereits tiefgekuhlt und sandüberdeckt (siehe folgende Abbildung).



Aufgrund irreparabler Schäden des Moorkörpers sind diese Flächen für eine Moorkultivierung ungeeignet. Hohe Wertigkeiten sind hier nicht mehr vorhanden.

Die Gemeinde hat keine Veranlassung an der Datengrundlage zu zweifeln, zumal der Landkreis diese Daten zur Prüfung in Hinsicht auf die Vereinbarkeit des Teilbereichs 9 mit den Zielen der Raumordnung (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung-Torf) und damit zur Prüfung eines harten, rechtlich relevanten Tabukriteriums herangezogen

gen hat. Das Ergebnis war, dass die farblich gekennzeichneten Parzellen aufgrund von Tiefkuhlungen keinen wirtschaftlich verwertbaren Torf mehr vorhalten.

Die Gemeinde hält deshalb auch an der Einschätzung fest, dass dort kein ungestörter Moorkörper mehr vorhanden ist. Dies wird nach Auffassung der Gemeinde auch dadurch bestätigt, dass auf Landesebene für diesen großflächigen Bereich keine Darstellung eines Vorranggebietes Torferhalt im LROP erfolgt ist.

Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung für den Schutz und die Erhaltung kohlenstoffhaltiger Böden sehr bewusst. Dies wird insbesondere auch durch das Klimaschutzkonzept deutlich. Gleichzeitig erkennt die Gemeinde ihre Verpflichtung an, in dem erforderlichen und für betroffene Schutzgüter vertretbarem Maße, zur Bereitstellung erneuerbarer Energien beizutragen. Im Zuge dieser Abwägung gibt die Gemeinde in Bezug zum Moorschutz an dieser Stelle (Teilbereich 9) bewusst den erneuerbaren Energien den Vorrang, da keine rechtlich relevanten Hindernisse dem entgegen stehen und es sich hier um einen Standort handelt, der durch intensivste Einwirkungen in den Boden nach Auffassung der Gemeinde kein weitreichendes Potenzial für eine Wiedervernässung aufweist. Speziell zu dieser Thematik wird sich die Gemeinde auf tatsächlich und eindeutig hierfür geeignete Bereiche konzentrieren. Die hierfür erforderliche flächendeckende objektive Bestandsaufnahme erfolgt derzeit durch die Erstellung eines Moorkatasters.

Belange des Eigentums insbesondere hinsichtlich des Wertverlustes

Eine weitere Sorge wird in dem möglichen Wertverlust der eigenen Immobilie gesehen, wenn in deren Umfeld Windenergieanlagen errichtet werden können.

Der Gemeinde ist bewusst, dass mit der Flächennutzungsplanung zur Windenergie ganz weitreichende Auswirkungen für eine Vielzahl von Rechtsgütern verbunden sind. (Ziel-) Konflikte sind da unvermeidlich. Wichtig und entscheidend ist dabei deshalb, dass die Entscheidungen, durch sich die Gemeinde nachhaltig verändern wird, auf verlässlicher Rechtsgrundlage bewegen. Die betroffenen Belange müssen also auf Grundlage der von der Gemeinde zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Rechtsgrundsätze sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Auch der hier angeführte Aspekt der Wertminderung ist dabei im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.

Das Eigentum ist über den Art. 14 des Grundgesetzes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schranken grundsätzlich garantiert. Gleichzeitig ist damit aber auch der Grundsatz der Sozialbindung des Eigentums verbunden. In die Abwägung ist also einzustellen, dass Eigentümer bis zu einem gewissen Grad auch Vermögensnachteile in Kauf nehmen müssen, die z. B. mit hoheitlichen Planungsentscheidungen zusammenhängen, die den Belangen des Gemeinwohls dienen.

Auch bislang wird Eigentümern also schon die Duldung von zum Teil deutlichen Vermögensnachteile abverlangt. Zusätzlich schwer wiegt inzwischen, dass die erneuerbaren Energien nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen und entsprechend als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen sind.

Die vorliegende Planung verfolgt mit der Ausweisung von Sondergebieten „Windenergie“ das Ziel, erforderliche und geeignete Flächen für die Windenergie bereit zu

stellen. Dies erfolgt auf rechtlich belastbaren Kriterien, die im gesamten Gemeindegebiet einheitlich angewendet werden. Die Gemeinde Edewecht kann und muss deshalb davon ausgehen, dass sie sich hiermit im rechtlich zulässigen Rahmen bewegt, um mit der Planung ein den Belangen des Allgemeinwohls dienendes Ziel zu erreichen.

Die Edewechter Planung basiert auf üblichen und anerkannten Kriterien zur Herbeiführung einer Flächenausweisung für die Nutzbarmachung erneuerbarer Energien. Im Ergebnis müssen in der Abwägung dieses öffentlichen Belanges mit dem Belang der Garantie des Eigentums im Sinne des Art. 14 GG dabei die öffentlichen Belange überwiegen.

Belange des Immissionsschutzes in Bezug auf Lärmbelastungen

In vielen Stellungnahmen wird auf die Lärmbelastung durch Windkraftanlagen hingewiesen und aus diesem Grunde der Verzicht oder die Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern verlangt.

Die Gemeinde Edewecht hat ihrer Planung ein belastbares und auf anerkannten Kriterien beruhendes Konzept zugrunde gelegt. Dies betrifft auch die Definition der harten und weichen Tabukriterien zum Siedlungsabstand.

Es kann bei Anwendung dieser Abstände nicht unterstellt werden, dass dadurch die normierten Grenzwerte für das Wohnen nicht eingehalten werden können. Deshalb ist es im Gegenteil rechtlich nicht zulässig, durch Festlegung erhöhter Abstände, den Raum für die Windkraft dann letztlich willkürlich einzuschränken.

Der konkrete Nachweis der Einhaltung der Lärmwerte muss daher der nachgelagerten Genehmigungsebene für die einzelnen Windkraftanlagen überlassen werden. Die ist auch deshalb richtig, weil erst dann der konkrete Anlagenstandort und Anlagentyp feststeht. Erst daraufhin angepasst ist es möglich, die erforderlichen und konkreten Maßnahmen zur Einhaltung der Lärmwerte zu bestimmen.

Errichtung von Kleinwindkraftanlagen

Aufgeworfen wurde in der öffentlichen Auslegung auch die Frage des Verhältnisses der Planung zu der Möglichkeit zur Errichtung von Kleinwindkraftanlagen im Außenbereich.

Hierzu ist herauszustellen, dass Kleinwindanlagen explizit nicht zugelassen werden sollen, da dies zu einer erheblichen ungesteuerten zusätzlichen Ortsbildbelastung führen würde und sie im Vergleich mit Großanlagen nur sehr untergeordnet zur Energiegewinnung beitragen können. Auch bewegen sich die Kleinwindanlagen in einer Höhe, die je nach Anlagentyp insbesondere für jagende Fledermäuse und Vögel ein besonderes Tötungsrisiko begründen, zumal sie ohne Zulassungsverfahren errichtet werden könnten und in technischer Hinsicht keinerlei Kollisionsvermeidungsmöglichkeiten aufweisen.

Die Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit von Kleinwindanlagen ist somit ein komplexes eigenständiges Thema, von der die vorliegende Steuerungsplanung freigehalten werden soll. Die komplexen und zusätzlich sowie in besonderer Form betroffenen Belange bei einer Öffnung des kompletten Planungsraums bedürfen einer eigenständigen Prüfung und Abwägung innerhalb einer eigenständigen Bauleit-

planung. Diese kann die Gemeinde zu gegebener Zeit aufgrund ihrer Planungshoheit unabhängig von dieser Flächennutzungsplanung in Erwägung ziehen, wobei dann auch eine Auseinandersetzung mit der Frage der tatsächlichen Wirtschaftlichkeit derartiger Kleinanlagen erfolgen kann, die derzeit von weiten Teilen der Fachwelt kritisch beurteilt wird.

Möglichkeit des Repowering am Bestandsstandort

Insbesondere von den Anwohnern im Bereich Wittenberge/Lohorst wird aufgrund der Neudarstellung des Teilbereichs 2 „Am Loher Forst“ sowie des bestehenden Windparks „Kammersand“ auf Barßeler Seite, die Möglichkeit des Repowering des alten Bestandsstandortes „Hübscher Berg“ hinterfragt.

Der noch im Vorentwurf dargestellte Teilbereich 13, der eine kleine Restfläche der ursprünglichen Sondergebietsfläche erfasste, wurde zur Auslegung nicht in den Entwurf übernommen. Dies erfolgte bewusst, da die Möglichkeiten für zukünftige Repowering-Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen sich hier allein nach § 16 b BImSchG i. V. m. § 245 e Abs. 3 BauGB richten.

Die Repoweringmöglichkeiten gemäß § 245e Abs. 3 BauGB sind völlig unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu werten und berühren die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aus diesem Grund grundsätzlich nicht.

Die weichen Tabuzonen werden daher einheitlich im gesamten Plangebiet angewendet. Dadurch wird der Bestandsstandort „Hübscher Berg“ zwar nicht als Potenzialfläche für eine Neudarstellung bestätigt. Gleichzeitig ist sich die Gemeinde aber der Rechtsfolge bewusst, dass ein über § 16 b BImSchG i. V. m. § 245 e Abs. 3 BauGB geregeltes Repowering nicht dem Flächennutzungsplan widersprechen und damit nicht im Konflikt mit den Grundzügen der Planung stehen würde.

Dies vorausgeschickt wird in der Sitzung eine detaillierte Befassung mit den Stellungnahmen in Ihrer Gesamtheit erfolgen.

Festgestellt werden kann aber bereits jetzt, dass sich aus der öffentlichen Auslegung kein grundsätzlicher Änderungsbedarf an der Planung mehr ergibt.

Mit dem Planungsergebnis versetzt sich die Gemeinde in die Lage, der Windkraft unter Beachtung der besonderen örtlichen Gegebenheiten substantiell Raum zu verschaffen.

Nach dem Windenergieerlass 2021 soll im Ergebnis des Planungsprozesses eine ausreichend große Fläche (in substantieller Weise) für die Windenergienutzung verbleiben. Die Bewertung, ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung. Ein Planungsträger darf auch mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von „substantiellem Raum“ notwendig ist. Der Windenergieerlass 2021 enthält einen regionalisierten Flächenansatz. Dies bedeutet als Orientierungspunkt für die Gemeinden, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Nachfolgend ist die Bilanz dargestellt, die sich zum Entwurfsstand ergeben hat:

Flächenbilanz FNP Wind Edewecht		Stand 23.06.2023
Gesamtgemeindegröße (ha)	11.351,00	
Flächenziel (Windenergieerlass 2021)	7,05% nach harten Tabuzonen abzgl. Wald + FFH	
	(ha)	
verbleibend nach Abzug der harten Tabuzonen:	963,00	
Fläche nach Abzug harter Tabuzonen abzgl. Wald und FFH	843,22	
davon 7,05 %-Ziel =	59,45	

Teilbereich	Potenzial (ha)	Anteil nach harte Tabuzonen abzgl. Wald und FFH (%)	Anteil Gemeindegebiet (%)	Auswahl FNP (ha)	Anteil Ziel 2021 (%)	Anteil Gemeindegebiet (%)
Teilbereich 2 Am Loher Forst	8,63	1,02	0,08	8,75	1,04	0,08
Teilbereich 3 Am Fintlandsmoor	5,17	0,61	0,05	5,12	0,61	0,05
Teilbereich 6 Wehrweg (wird etwas kleiner)	5,32	0,63	0,05	4,50	0,53	0,04
Teilbereich 9 Südlich Hogenset	56,00	6,64	0,49	57,40	6,81	0,51
Teilbereich 12 Gählwischen	8,79	1,04	0,08	8,78	1,04	0,08
Summe	83,91	9,95	0,74	84,55	10,03	0,74

Bei dem o.g. Flächenansatz ergibt sich für die Gemeinde Edewecht eine Mindestfläche von 59,45 ha, die für die Windenergie bereitgestellt werden soll (7,05 %-Wert, siehe oben).

In der Entwurfsfassung der vorliegenden Flächennutzungsplanung wird nach der sachgerechten Abwägung aller Belange eine Flächengröße von 84,55 ha erreicht. Dies sind nach Abzug aller harter und weicher Tabuzonen 0,74 % des Gemeindegebiets. Damit wird der im Windenergieerlass 2021 vorgegebene Mindestansatz mit deutlicher Sicherheit gewährleistet. Die Bereitstellung ausreichender Raumsubstanz ist sichergestellt und die Grundlage für einen angemessenen Beitrag bei der landkreisweiten Betrachtung der Flächenziele geleistet.

Zur Wahrung der Möglichkeiten, für das komplexe und weitreichende Thema der Windenergie als Gemeinde eine verträgliche und steuernde Planung noch fristgerecht zum Abschluss bringen zu können, wird empfohlen dem Rat über den Verwaltungsausschuss den untenstehenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Klimaauswirkung (ggf. Alternativen/Kompensationsmaßnahmen):

Die Planung selbst hat keine unmittelbare Wirkung auf das Klima. Sie dient für die Gemeinde Edewecht maßgeblich dazu, dass hinsichtlich des Bausteines „Windenergie“ die eigenen wie auch die allgemeinen gesellschaftlichen Klimaziele durch eine nennenswerte Bereitstellung erneuerbarer Energien erreicht werden können. Die Gemeinde ist hierbei maßvoll und gesteuert vorgegangen und hat sich auch mit der Problematik der Inanspruchnahme kohlenstoffhaltiger Böden für die Windkraft auseinandergesetzt. Sie hat hierbei gezielt darauf verzichtet, die in rechtlicher Form bereits über das LROP dargestellten Vorranggebiete Torferhaltung in die Flächenkulisse der Windkraft einzubeziehen. Bereits tiefgekuhlte Flächen wurden aufgrund des kaum bis gar nicht bestehenden Wiedervernässungspotentials in die Flächenkulisse bewusst einbezogen.

Eine Alternative zu dieser Planung besteht nicht.

Finanzierung:

Die Planungs- und Gutachtenkosten für den Bebauungsplan werden über den laufenden Haushalt abgedeckt. Weitere Kosten entstehen der Gemeinde aus der Planung nicht.

Die sich im Gesetzgebungsverfahren befindenden Regelungen zu Beteiligungsmo-
dellen von Kommunen und Bürgern an Windkraftanlagen bleiben abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

1. *Zu den während der öffentlichen Auslegung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Zeit vom 29.06.2023 bis 31.07.2023 eingegangenen Stellungnahmen wird im Sinne der in der Sitzung des Bauausschusses am 10.10.2023 vorgelegten Abwägungsvorschläge entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Betroffenen entsprechend zu benachrichtigen.*
2. *Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“, der aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung aufgestellt wurde, wird einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung in der vorgelegten Form festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung umgehend beim Landkreis zu beantragen.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, den Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ unmittelbar nach dessen Genehmigung durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft zu setzen.*

Anlagen:

- Auslegungsbekanntmachung
- Auslegungsentwurf
- Zusammenfassung der Info-Veranstaltung am 16.05.2023
- Schreiben UWG
- Abwägungssynopse